



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

3. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Wolf (Goldgrube)

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11004

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung	1
2.	Rechts- und Planungsgrundlagen	2
3.	Änderung der Planung mit Begründung	2
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen ..	4

1. Bestandteile der Planänderung

Die dritte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „3.te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 3.te Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:1.500
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	An der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> –

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft - <i>entfällt</i> -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung (ZdA)

2. Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Wolf (Goldgrube) wurde am 27.11.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und mit Beschlüssen vom 18.05.2016 und 07.11.2017 geändert.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Datum vom 01.07.2016 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 12.08.2016 unanfechtbar.

Änderungen wurden mit Datum vom 07.03.2018 (1. Änderung) und 27.08.2019 (2. Änderung) durch die ADD genehmigt.

Nachfolgende Änderungen des festgestellten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 FlurbG.

3. Änderung der Planung mit Begründung

Auffahrt Nr. 10

Die Bearbeitungsspur Nr. 240 wurde auf einer Breite von max. 1,5 m ausgebaut. Sie wird lediglich mit Geräten ohne Straßenzulassung (Dumper, Vitrac) genutzt, so dass eine Auffahrt auf die öffentliche Straße nicht gegeben ist. Das anfallende Oberflächenwasser läuft in das Einlaufbauwerk Nr. 570 und kann nicht auf die Straße gelangen. Da dieser Bereich hauptsächlich zu Abstellen von Fahrzeugen dient, wurde in einem gemeinsamen Termin mit der Straßenmeisterei Wittlich vom 26.08.2022 vereinbart, auf die bituminöse Befestigung der Auffahrt Nr. 10 zu verzichten.

Auffahrtsweg Nr. 100 und Mauersanierung Nr. 535

Aus ökologischen Gründen (Vermeidung von Kunststoff) erfolgen die vorgesehenen Befestigungen der Ausweichbuchten und der Grünstreifen am Mauerfuß anstatt mit Kunststoffgitter nunmehr mit Rasengittersteinen. An der am Auffahrtsweg verlaufenden bergseitigen Mauer werden bei der Sanierung (Nr. 535) die Reptilien nicht wie vorgesehen vergrämt, sondern abgefangen und umgesiedelt. Der Einbau von Gabionenkörben entfällt, 4 Treppenaufgänge werden als Trittsteinbiotop für Reptilien umgebaut.

Fußweg Nr. 206

Nach Freistellung der Trasse für den Wanderweg Nr. 206 wurde festgestellt, dass ein Ausbau auch ohne Serpentine möglich ist, so dass die Darstellung der Trasse nun an den ausgebauten Bestand angepasst wird. Im oberen Bereich ist der Weg ausgetreten und kann nicht gefahrlos begangen werden. Dieses Teilstück soll durch Einbringung von Schiefermaterial verbessert werden.

Wiederaufbau von Trockenmauern Nrn. 536 - 538 und 542 - 548 und Errichtung einer Gabionenanlage Nr. 540

Die Sanierung der Trockenmauer 536 musste aufgrund der Vergrößerung des Schadbereiches erweitert werden.

Zusätzlich sollen kürzlich eingefallene Teilstücke vorhandener Trockenmauern (Nr. 537-538 und 542-548) zur Sicherung von anliegenden Bearbeitungsspuren bzw. Sicherung der traditionellen weinbaulichen Bewirtschaftung und der Erhaltung ihrer Funktion als Lebensraum schützenswerter Arten wieder aufgebaut werden. Die Gabionenanlage Nr. 540 kann entfallen.

Querterrasse Nr. 601

Beim Ausbau der Querterrasse 601 mussten Anpassungen an die vorgefundenen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Die Grenzen wurden nach Aufmessung der fertiggestellten Anlage angepasst, der Auffahrtsweg Nr. 240 entsprechend der tatsächlichen Lage und Länge in die Karte übernommen. Zur Stabilisierung der Böschungen an den Einfahrten auf den Auffahrtsweg wurden 19 Trockenmauern (Nr. 764) errichtet. Vorhandene Trockenmauern wurden bei den Bauarbeiten freigestellt (Nr. 765) und in die Terrassen integriert. Durch die Erweiterung der Querterrasse nach oben, vergrößert sich die Beseitigung der Mauern (Nr. 670).

Querterrasse Nr. 603

Der untere Bereich der Querterrasse Nr. 603 wurde ausgebaut. Nach den ersten Erfahrungen in den beiden anderen Terrassen wurde der einstmals geplante Auffahrtsweg Nr. 250, der quer durch die Terrasse verlaufen sollte, beim Ausbau an das östliche Ende verlegt. Durch die Verlegung der Spur an den Rand werden nur einseitig Ein- und Ausfahrten auf den Weg benötigt. Zur Herstellung der Verbindung der Wanderwege „Kogelherrenweg“ und „Zippammerweg“ wurde der Weg Nr. 251 eingelegt. Der obere Teil der Querterrasse 603 wird auf Grund des Ablebens des Eigentümers nicht mehr gebaut. Hierdurch verringert sich auch die Größe der Freistellung Nr. 613. Die in diesem Bereich vorhandenen Bruchsteinmauern bleiben erhalten. Daher reduziert sich die Länge der Mauerbeseitigung Nr. 620. Der Einfahrtbereich (Haltebucht Nr. 500) wurde talseits verschoben, da das Gelände dort flacher verläuft und der Einstieg für die Spur 250 nicht so aufwändig herzustellen war. Hierdurch mussten der Einlaufschacht Nr. 550 und die Rohrleitung Nr. 400 ebenfalls angepasst und so verlegt werden, dass ein Anschluss an den nächstgelegenen Straßendurchlass möglich war.

Mauerrekultivierung 640 und Angleichung 639

Bei einer Parzelle wurde auf die Beseitigung der Mauer verzichtet. Deshalb verringern sich die Länge der Mauerrekultivierung Nr. 639 und die Fläche der Angleichung Nr.640.

Vergrößerung einer Wendestelle Nr. 610

An der Gemarkungsgrenze Kröv/Kinheim sollte die vorhandene Wendestelle vergrößert und befestigt werden. Der Bereich liegt zu großen Teilen in der Gemarkung Kröv und sollte dort im laufenden Flurbereinungsverfahren ebenfalls als Maßnahme für die Gemarkung

Kröv festgesetzt werde. Da von Kröver Seite diese Maßnahme nicht gewünscht wurde und eine Durchführung nur als Gesamtmaßnahme eine Verbesserung der Wendesituation bewirken würde, wird auf die Durchführung verzichtet.

Sicherungsschiene Nr. 660 und Zuwegungen Nr. 230 und Nr. 231, Sicherungsschienen Nrn. 661 und 662

Der Bereich unterhalb der Bergseitigen Stützmauer des Weges Nr. 110 wird auch in Zukunft als Einzelpfahlanlage bearbeitet. Die Erstellung der Sicherungsschiene Nr. 660 und den Zu- und Ausfahrten Nrn. 230 und 231 kann daher entfallen. Die Rekultivierung vorhandener Mauern (Nr. 650) und die Angleichung des Geländes (Nr. 649) sollen in diesem Bereich ebenfalls unterbleiben. Die vor genannten Maßnahmen verringern sich hierdurch.

Die geplante Sicherungsschiene Nr. 661 wird von dem dort zugeteilten Winzer nicht benötigt und kann daher entfallen.

Der Weinberg Gemarkung Wolf, Flur 16, Nr. 29 wurde nach der Zuteilung für eine maschinengerechte Bearbeitung neu angelegt. An der am oberen Erschließungsweg vorhandenen Mauer soll ein Schienensystem Nr. 662 zur Raupensicherung angebracht werden.

Die vorgestellten Änderungen stellen keine Verschlechterung der Abflusssituation dar. Die Begrünung bzw. Bewuchs der Flächen ist weiterhin gegeben und ein schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gewährleistet.

Die geplanten Änderungen sind aus ingenieurgeologischer Sicht unbedenklich.

Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

In der Ausführung der **Wegebaumaßnahme Nr. 100** sollen jetzt die ursprünglich geplanten Kunststoffgitter durch die üblichen Rasengittersteine aus Beton verwendet werden. Ziel ist es, einen umweltneutralen Baustoff zu verwenden und den Eintrag von Kunststoffen in die freie Landschaft zu vermeiden. Die Änderung fördert die landespflegerische Zielsetzung, entlang des Mauerfußes die Entwicklung eines lückigen Krautsaumes zu ermöglichen.

Die geplanten **Sanierungen von eingefallenen Trockenmauerabschnitten (Nrn. 536-538 und 542-548)** dienen auch der nachhaltigen ökologischen Funktionalität dieser pauschal geschützten Biotopstrukturen. Durch eine Festlegung von Ausbaueiten (Mitte März-Mitte Mai sowie August und September) bzw. bei Bedarf eine vorangehende Umsiedlung vorhandener Reptilien werden die Artenschutzbestimmungen bei Reptilien eingehalten. Bei Verdacht auf Zippammer-Bruthabitate ist ein Bauzeitenfenster von Juli-März vorgesehen. In beiden Fällen wird der Bestand innerhalb der laufenden Monitorings festgestellt werden.

Durch die 3. Änderung wird eine **vermörtelte Flügelmauer** (Nordausrichtung) zusätzlich beseitigt (Nr. 650, M35). Ein Reptilienbestand ist hier nicht gegeben. Andere geplante Mauerstrukturen in diesem Bereich bleiben bestehen, so dass sich insgesamt die Länge der zu beseitigenden Mauern verringert. Zusätzlich konnten im Bereich der Querterrassierung

mehrere vormals verschüttete Mauern offengelegt bzw. zugewachsene Mauern freigestellt werden (Nr. 765).

Bezüglich der Fels- und Mauerstrukturen kann bilanziert werden, dass weniger Trockenmauern als bereits genehmigt rekultiviert werden. (vgl. Tab. 1) Insbesondere die Reduzierung bei Maßn.-Nr. 620 wirkt sich sehr positiv aus, weil hier ein Schwerpunkt der Mauereindeckensvorkommen und die einzige gute Schlingnatter-Population zu finden sind. Weiterhin wurden verschüttete Trockenmauern im Zuge der Querterrassierung offengelegt, mehr zugewachsene Trockenmauern und Felsstrukturen freigestellt und zahlreiche eingestürzte Trockenmauerabschnitte saniert. Dadurch wird ein erheblicher Beitrag zur Erhaltung einer strukturierten, artenreichen und attraktiven Weinkulturlandschaft geleistet. Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass vor der Flurbereinigung die weinbauliche Nutzung dramatisch gefährdet war und eine flächige Verbrachung drohte. Durch die reduzierten Eingriffe bei den 3. Maßnahmenänderungen konnten weniger effektive Mauerbaumaßnahmen wie Gabionenmauern (Nr. 797) oder Futtermauern (Nr. 700, Nr. 785) ganz aus dem Maßnahmenkonzept entfallen oder durch ökologisch funktionalere Maßnahmen in Form von Neuanlage (Nr. 766 und 768), Offenlegung und Freistellung von Trockenmauern bzw. Felsstrukturen ersetzt werden.

Tab.1: Quantitative Gegenüberstellung der Planungen im Bereich Mauern und Felsen

Art der Gesteinsstrukturen	Bisher genehmigt	3. Änderung Wege- und Gewässerplan	Bilanz
Wegfallende Trockenmauern mit Reptilien	515 lfdm	302 lfdm	- 213 lfdm
Wegfallende Trockenmauern ohne Reptilien	247 lfdm	177 lfdm	- 70 lfdm
Wegfallende Betonmauern	152 lfdm	152 lfdm	0 lfdm
Neue Trockenmauern	90 lfdm	177 lfdm	+ 87 lfdm
Offenlegung Trockenmauern	0 lfdm	60 lfdm	+ 60 lfdm
Sanierung Trockenmauern	5 lfdm	119 lfdm	+ 114 lfdm
Freistellung Trockenmauern und Felsstrukturen	675 lfdm	1.198 lfdm	+ 523 lfdm
Optimierung Trockenmauern	0 lfdm	95 lfdm	+ 95 lfdm
Neue Schwergewichtsmauern mit Reptilienrohren	115 lfdm	115 lfdm	0 lfdm
Neue Gabionenmauern	120 lfdm	17 lfdm	- 103 lfdm
Umgestaltung Treppenaufgänge	6 St.	6 St.	0 St.
Neue Steinlinsen	70 m ²	30 m ²	- 40 m ²
Futtermauern	90 lfdm	0 lfdm	- 90 lfdm

Auch die Flächenbilanz der Landespflegeanlagen (Tab. 2) hat sich durch die 3. Änderungen des Wege- und Gewässerplans verbessert. Es stehen nun deutlich mehr Flächen zur Entwicklung von Magerrasen z.T. mit angrenzenden oder eingestreuten Fels- und Mauerstrukturen zur Verfügung. Zur nachhaltigen Offenhaltung ist eine Ziegenbeweidung in dem Maßnahmenkomplex 767/791/793 geplant (vgl. Kap. 3.4 und Anhang 2). Auch für die Landespflegefläche 740 konnte zwischenzeitlich mit einer Schafsbeweidung begonnen werden. Die Pflege der an die Rebflächen angrenzenden Maßnahmenflächen (719, 720, 730, 735, 760, 763, 794, 795) soll durch die Bewirtschafter in Form regelmäßiger Mahd (Freischneider) erfolgen. Dazu wurden die entsprechenden Betriebe bereits bei der Erstpflege eingebunden. Mit der Offenhaltung werden auch die Rebflächen passiv vor Beeinträchtigungen (Vogelfraß, Wildschweinschutz durch Zäune, Verschattung usw.) geschützt.

Tab. 2: Quantitative Gegenüberstellung der Landespflegeflächen

Maßnahmenziel	Bisher genehmigt	3. Änderung Wege- und Gewässerplan	Bilanz
Magerrasen	8.470 m ²	13.940 m ²	+ 5.470 m ²
Magerrasen mit Felsen	900 m ²	2.935 m ²	+ 2.035 m ²
Felsen/Mauern	1.500 m ²	1.790 m ²	+ 290 m ²
Krautsaum	515 m ²	230 m ²	- 285 m ²
Halboffenland	950 m ²	910 m ²	- 40 m ²
Gebüsch	4.400 m ²	3.550 m ²	- 850 m ²
Waldrand	3.900 m ²	2.750 m ²	- 1.150 m ²
Weinbergsterrassen	1.350 m ²	1.350 m ²	0 m ²
Summe	21.985 m ²	31.055 m ²	+ 5.285 m²
Böschungsbegrünung	64.600 m ²	49.300 m ²	-15.300 m ²

Die nach Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verbleibenden Eingriffe werden weiterhin vollständig ausgeglichen. Nach Durchführung der Landespflegemaßnahmen bleiben die Biotop- und Vernetzungsfunktionen im Verfahrensgebiet erhalten und werden zum Teil noch weiter verbessert. Nachhaltige Verschlechterungen der Boden-, Wasser- und Klimafunktionen sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild einer intakten Weinkulturlandschaft der Steillagen bleibt in der für die Mittelmosel typischen Eigenart erhalten und wird durch die Verbesserung der weinbaulichen Bewirtschaftungsstrukturen nachhaltig gesichert und gefördert. Damit wird den aktuellen Negativtendenzen durch flächige Aufgabe der weinbaulichen Nutzung entgegengewirkt. Auch quantitativ werden in der Eingriffsbilanzierung die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter in der Summe aller Maßnahmen vollständig ausgeglichen, teilweise sogar deutlich darüber hinausgehend kompensiert.

Auch nach den 3. Änderungen des Wege- und Gewässerplans übersteigen die geplanten Landespflegemaßnahmen den Kompensationsbedarf deutlich. Nach gegenwärtigem Stand des Zuteilungskonzeptes ist die nun vorgesehene Größenordnung landespflegerischer Maßnahmen verfügbar. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf ist derzeit nicht erkennbar. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der Überhang der landespflegerischen Leistungen durch die Maßnahmen Nrn. 700 (teilweise), 708, 709, 720 (teilweise), 740 (teilweise), 750, 760 und 792 (teilweise) sowie den neuen Maßnahmen Nrn. 719, 735, 767 und 791 weiterhin dauerhaft und erweitert einer positiven Ökobilanz zugeschrieben werden kann.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung stehen mit den geplanten 3. Änderungen im Wege- und Gewässerplan den Zielen des LSG „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ nicht entgegen. Da die Qualitätsmerkmale eines Wärmeliebenden Gebüschs (Charakterarten) im Bereich der Maßn.-Nr. 793 vor Ort nicht festgestellt werden konnten, wird die mit zahlreichen zugewachsenen Felsstrukturen durchzogene in ein Beweidungsprojekt mit einbezogen.

Durch die Änderungen haben sich keine neuen Sachverhalte zur Umweltverträglichkeit ergeben, so dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom (Veröffentlichung Mai 2015) aufrechterhalten werden kann.

Die Vorprüfung zur Verträglichkeit der relevanten Maßnahmen der vorliegenden 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans bezüglich der o.g. Natura 2000-Gebiete ergibt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit wie bislang auch nicht erforderlich. Da auch mit der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans bei Erfüllung der Artenschutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Eine vollständige artenschutzrechtliche Vorprüfung findet sich im Anhang 10 des bestehenden Beiheftes 3 zum Wege- und Gewässerplan.